
Vertrag über die Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal

Vom

Die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (nachstehend Vertragsgemeinden) vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsame Sozialhilfebehörde

¹ Die Vertragsgemeinden setzen eine gemeinsame Sozialhilfebehörde gemäss § 34b des Gemeindegesetzes ein (Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal, nachstehend RSHBW).

² Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die RSHBW ist möglich. Dies bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Ein Beitritt ist nur möglich bei gleichzeitiger Unterzeichnung der Vereinbarung über den Regionalen Sozialdienst Waldenburgerthal (nachstehend RSDW).

³ Die RSHBW übt für die Vertragsgemeinden gemeinsam die Aufgaben und Befugnisse aus, die die Sozialhilfegesetzgebung den Sozialhilfebehörden auferlegt.

⁴ Die ausgerichteten Unterstützungen werden von der Wohnsitzgemeinde der unterstützten Person getragen.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die RSHBW besteht aus 13 Mitgliedern. Die Gemeinde Liedertswil entsendet ein Mitglied in die RSHBW. Alle übrigen Vertragsgemeinden delegieren je zwei Mitglieder in die RSHBW.

² Je eines der von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder muss dem Gemeinderat angehören.

³ Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen das Wahlorgan und die Wahlart für ihre Mitglieder der RSHBW.

⁴ Im Weiteren konstituiert sich die RSHBW selbst.

Art. 3 Vergütungen

¹ Die Mitglieder der RSHBW erhalten für ihre Tätigkeit die Vergütungen gemäss den Ansätzen der Standortgemeinde. Diese rechnet die Vergütungen mit den Vertragsgemeinden ab.

² Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat erhalten zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld eine besondere Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung wird in der Vereinbarung zwischen den Vertragsgemeinden über die Führung des RSDW festgelegt.

Art. 4 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung wird zwischen den Vertragsgemeinden in der Vereinbarung über den RSDW geregelt.

Art. 5 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages - inkl. die Aufnahme weiterer Gemeinden - bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und an der Urne in allen Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Vertragsgemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen. Eine Kündigung des Vertrages ist nur bei gleichzeitiger Kündigung der Vereinbarung über den RSDW rechts-wirksam.

Art. 6 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und an der Urne in den Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag vom 7. Dezember 2004 wird aufgehoben.

Abgeschlossen von den Gemeinderäten und genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen ¹⁾ und den Urnenabstimmungen ²⁾ der Gemeinden:

Bennwil,	¹⁾	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
.....	²⁾
Hölstein,	¹⁾	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
.....	²⁾
Langenbruck,	¹⁾	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
.....	²⁾
Liedertswil,	¹⁾	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
.....	²⁾
Niederdorf,	¹⁾	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
.....	²⁾
Oberdorf,	¹⁾	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
.....	²⁾
Waldenburg,	¹⁾	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
.....	²⁾

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Liestal Landschreiber
.....